

Rechtsgrundlagen - Abkommenstext

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Arbeitslosenversicherung**

(BGBl II 1969 S. 1475)

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien deren Hoheitsgebiet;
2. „Staatsangehöriger“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien deren Staatsbürger;
3. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemeinrechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien den Bundesrat für Arbeit;
5. „Träger“
die Einrichtung oder Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;
6. „Angehöriger“
einen Angehörigen im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

Art. 2 Verwaltungsvereinbarung

7. „Beschäftigung“
eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe;
 2. auf die jugoslawischen Rechtsvorschriften über die materielle Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit.
- (2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt, soweit sich nicht aus Artikel 6 Absatz 2 oder aus den nach Artikel 6 Absatz 3 anzuwendenden Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt, für

- a) Staatsangehörige der Vertragsstaaten,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

Artikel 4

Grundsatz der Gleichbehandlung

Die Personen, für die dieses Abkommen nach Artikel 3 gilt, sind in ihren Rechten und Pflichten aus den in Artikel 2 genannten Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten einander gleichgestellt, soweit nicht in Artikel 22 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Wirkung von Einkünften oder Beschäftigungsverhältnissen auf die Versicherungspflicht und auf Leistungen im Gebiet des anderen Vertragsstaates

Soweit nach den Vorschriften des einen Vertragsstaates eine Leistung aus der Sozialen Sicherheit oder Einkommen anderer Art oder eine Beschäftigung rechtliche Auswirkungen auf die Versicherungspflicht oder auf eine Leistung nach diesem Abkommen hat, kommt die gleiche Wirkung auch gleichartigen Leistungen und gleichartigen Einkommen aus dem Gebiet des anderen Vertragsstaates und einer gleichartigen Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu.

ABSCHNITT II

Arbeitslosenversicherungspflicht

Artikel 6

Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

(2) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt. Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

(3) Werden auf Grund eines Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf eine Beschäftigung, die im Gebiet eines der Vertragsstaaten ausgeübt wird, die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates angewendet, so gelten die in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

Art. 4
Verwaltungsvereinbarung

§ 4 SGB IV

ABSCHNITT III

Leistungsrecht

Artikel 7

Allgemeiner Grundsatz

Bei der Feststellung des Anspruchs, der Höhe der Leistung und der Anspruchsdauer sowie auf das Verfahren sind die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes bestimmt ist.

Artikel 8

Berücksichtigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates zurückgelegter Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit

Art. 6
Verwaltungsvereinbarung

(1) Wird der Anspruch bei dem Träger im Gebiet desjenigen Vertragsstaates geltend gemacht, in dem der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, so berücksichtigt dieser Träger, soweit für die Erfüllung der Anwartschaftszeit erforderlich, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates in den letzten zwei Jahren vor der Geltendmachung des Anspruchs zurückgelegten Versiche-

rungszeiten, als ob es Versicherungszeiten wären, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates zurückgelegt worden sind. Das gilt jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer nach seiner letzten Einreise in das Gebiet des Vertragsstaates, in dem er arbeitslos geworden ist, mindestens vier Wochen beschäftigt gewesen ist.

(2) Wird der Anspruch bei dem Träger im Gebiet des anderen Vertragsstaates geltend gemacht, so berücksichtigt dieser Träger, soweit für die Erfüllung der Anwartschaftszeit erforderlich, die im Gebiet des ersten Vertragsstaates in den letzten zwei Jahren vor der Geltendmachung des Anspruchs zurückgelegten Versicherungszeiten, als ob es Versicherungszeiten wären, die nach dem für den Träger des anderen Vertragsstaates geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind. Das gilt jedoch nur, wenn

- a) der Arbeitnehmer ohne sein Schulden arbeitslos geworden ist,
- b) der Träger des ersten Vertragsstaates der Rückkehr des Arbeitnehmers in das Gebiet des Vertragsstaates, dessen Staatsangehöriger der Arbeitnehmer ist, zugestimmt hat und
- c) der Arbeitnehmer innerhalb sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Bezuges von Arbeitslosengeld im ersten Vertragsstaat, die Leistungen im zweiten Vertragsstaat beantragt.

Der Arbeitnehmer hat die Zustimmung nach Buchstabe b vor der Rückkehr zu beantragen; er kann den Antrag in dringenden Ausnahmefällen auch nach der Rückkehr innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Bezuges von Arbeitslosengeld stellen.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 Buchstabe b ist nur zu erteilen, wenn der Arbeitslose

- a) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mindestens vier Wochen nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Leistungen für Vollarbeitslosigkeit erhalten hat oder
- b) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens drei Jahre lang in dem Gebiet des ersten Vertragsstaates beschäftigt gewesen ist und dessen Rechtsvorschriften unterlegen hat.

Im Falle des Buchstaben a kann die Zustimmung bereits vor Ablauf der Frist erteilt werden, wenn im Hinblick auf die Lage des Arbeitsmarktes zu erwarten ist, dass der Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Frist arbeitslos bleiben würde. Im Falle des Buchstaben b kann die Zustimmung versagt werden, wenn keine persönlichen oder sonstigen Gründe vorliegen, die eine Rückkehr rechtfertigen.

(4) Ist dem Arbeitnehmer von dem Träger des anderen Vertragsstaates der Anspruch wegen Arbeitsablehnung oder Arbeitsaufgabe ohne berechtigten Grund oder wegen Entlassung aus einem vom Arbeitnehmer zu vertretenden Grunde entzogen worden, so werden Versicherungszeiten, die vor der Entziehung liegen, nach den Absätzen 1 und 2 nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Anspruchsdauer

(1) Bei der Festsetzung der Anspruchsdauer werden auch die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, soweit dies erforderlich ist, um eine Leistungs-

Art. 7
Verwaltungsvereinbarung

dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen zu begründen.

(2) Die Anspruchsdauer wird um die Zeiten gemindert, für welche der Träger im Gebiet des anderen Vertragsstaates dem Arbeitnehmer Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tage der Antragstellung gewährt hat, es sei denn, dass der Arbeitnehmer nach dem Bezug dieser Leistungen eine neue Anwartschaftszeit erfüllt hat. Artikel 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 10

Bemessung der Leistung

(1) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Höhe der Leistungen von der Höhe des vorher erzielten Entgelts ab, so wird für die Zeit der Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates bei der Bemessung der Leistung das durchschnittliche tarifliche oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das ortsübliche Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung am Wohnort zugrunde gelegt.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Höhe der Leistung von der Zahl der Angehörigen ab, so berücksichtigt der Träger bei der Bemessung der Leistung auch die Angehörigen des Arbeitnehmers, die sich gewöhnlich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, so als hielten sie sich gewöhnlich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf. Der Träger hat an den Angehörigen, dessen Vormund oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde, in deren Obhut der Angehörige sich befindet oder die ihm Unterhalt gewährt, den Teil der Leistung zu überweisen, den er nach Maßgabe der für ihn geltenden Rechtsvorschriften an eine dieser Personen oder Stellen auszahlen würde, wenn sich der Angehörige im Gebiet des Vertragsstaates gewöhnlich aufhielte, in dem der Träger seinen Sitz hat.

Art. 8 **Verwaltungsvereinbarung**

Artikel 11

Erstattung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung an den Träger des anderen Vertragsstaates

(1) Sind in den Fällen des Artikels 8 Absatz 2 bei der Festsetzung von Leistungen Versicherungszeiten von mindestens sechsundzwanzig Wochen zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, so erstattet der Träger des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, dem Träger des anderen Vertragsstaates das Arbeitslosengeld, das dieser nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für eine Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt hat; hat der Träger auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Beiträge zur Krankenversicherung und zum Kindergeld entrichtet, so sind auch diese Beiträge zu erstatten. Die Dauer von sechs Monaten vermindert sich um die Zeit, für die der Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits Leistungen gewährt hat. Für die Erstattung werden nur Leistungen berücksichtigt, die während der ersten zwölf Monate nach Beendigung der im Gebiet des ersten Vertragsstaates ausgeübten letzten Beschäftigung des Arbeitnehmers gewährt worden sind.

(2) Die zuständigen Behörden vereinbaren das Nähere über die Erstattung

Art. 9 **Verwaltungsvereinbarung**

von Leistungen nach Absatz 1. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Höhe des zu erstattenden Betrages pauschal errechnet wird.

ABSCHNITT IV

Verschiedene Vorschriften

Artikel 12

Amts- und Rechtshilfe

Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung dieses Abkommens gegenseitig Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

Artikel 13

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Arbeitslosenversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muss mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Konkurs- und Vergleichsverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

Artikel 14

Befreiung von Steuern und Gebühren sowie Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und Schriftstücken

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 12 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Ur-

kunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung des Abkommens einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung des Abkommens einer der in Artikel 12 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 15

Unmittelbarer Verkehr der beteiligten Stellen Zustellung von Bescheiden im anderen Vertragsstaat

Die in Artikel 12 genannten Stellen können bei Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 16

Einreichung von Anträgen, Erklärungen und Rechtsbehelfen

Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

Artikel 17

Verwaltungsvereinbarungen - Verbindungsstellen

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung des Abkommens benennt jeder Vertragsstaat eine Verbindungsstelle. Diese ist
in der Bundesrepublik Deutschland
die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg,

in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
das Bundesbüro für Einstellung und Beschäftigung
(Savezni biro za poslove zaposljavanja) in Belgrad.

Artikel 18

Schadenersatzansprüche gegen Dritte

(1) Hat eine Person, die nach den in Artikel 2 genannten Rechtsvorschriften im Gebiet des einen Vertragsstaates Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit zu erhalten hat, nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch auf Ersatz des durch die Arbeitslosigkeit entstandenen Schadens gegen einen Dritten, so geht dieser Schadenersatzanspruch nach Maßgabe der für den verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen über.

(2) Hat der Träger eines Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften gegen einen Dritten einen ursprünglichen Ersatzanspruch, so erkennt der andere Vertragsstaat dies an.

(3) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadenfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaates auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaates auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 19

Zahlungsverkehr

Zahlungen nach diesem Abkommen können von dem Träger eines Vertragsstaates an eine Person oder Stelle, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet, in dessen Währung mit befreiender Wirkung geleistet werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten. Hat ein Träger in den Fällen der Artikel 13 und 18 an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des ersten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 20

Erstattung von Vorschüssen und zu Unrecht gewährten Leistungen

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so kann auf dessen Ersuchen und zu dessen Gunsten der zuständige Träger des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder den laufenden Zahlungen an den Berechtigten nach Maßgabe der für ihn geltenden Rechtsvorschriften einbehalten.

(2) Hat ein Leistungsempfänger Unterstützung von einem Fürsorgeträger eines Vertragsstaates für eine Zeit erhalten, für die er zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach den Rechtsvorschriften des an-

deren Vertragsstaates berechtigt ist, so hat der Träger dieses Vertragsstaates nach Maßgabe seiner eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf Ersuchen und zugunsten des betreffenden Fürsorgeträgers den Betrag, der als Fürsorgeunterstützung gezahlt worden ist, einzubehalten und an ihn abzuführen. Dies gilt auch für die von einem Fürsorgeträger gewährte Unterstützung, die gleichzeitig mit der dem Leistungsempfänger gewährten Fürsorgeunterstützung seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und seinen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt ist.

Artikel 21

Schiedsklausel

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 22

Berufung in die Organe des deutschen Trägers

Die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag Voraussetzung für die Berufung als Mitglied der Organe der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23

Übergangsregelungen

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten. Bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes III sind jedoch auch rechtserhebliche Tatsachen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens zu berücksichtigen.

(2) Tritt das Abkommen außer Kraft, so ist jede Person, die auf Grund seiner Bestimmungen am Tage des Außerkrafttretens Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Abschnittes III bezieht, berechtigt, nach Maßgabe des genannten Abschnitts weiterhin Leistungen zu beziehen.

Artikel 24

Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 25

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. ^{*)}

Artikel 26

Geltungsdauer

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

^{*)} Die Ratifikationsurkunden sind am 10.9.69 ausgetauscht worden; Inkrafttreten mithin am 1.11.1969

Rechtsgrundlagen - Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung

vom 16. Mai 1969

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten, und zwar für die Bundesrepublik Deutschland

der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
der Bundesrat für Arbeit

haben auf Grund des Artikels 17 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung zum Zwecke der Durchführung des Abkommens folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung (im weiteren Wortlaut: „Abkommen“).

(2) Zuständige Dienststellen des Trägers im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind

- a) in der Bundesrepublik Deutschland
die Arbeitsämter,
- b) in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
die Landesanstalten für Arbeitsbeschaffung.

Artikel 2

Träger

Träger (Artikel 1 Nr. 5 des Abkommens) sind

in der Bundesrepublik Deutschland

die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

die Landesanstalten für Arbeitsbeschaffung.

Artikel 3

Schriftwechsel zwischen den Dienststellen der Träger

Die zuständigen Dienststellen der Träger verkehren unmittelbar miteinander

der; falls erforderlich, kann der Schriftwechsel über die Verbindungsstellen geleitet werden.

Artikel 4

Anzuwendende Rechtsvorschriften

(1) Die für die Krankenversicherung oder die Rentenversicherung auf Grund eines Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgestellte Bescheinigung gilt nach Artikel 6 Abs. 3 des Abkommens zugleich für die Arbeitslosenversicherung.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Bescheinigung in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vorzulegen, so stellt die zuständige Dienststelle der Kranken- oder Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland ein Doppel dieser Bescheinigung zur Verwendung für die Arbeitslosenversicherung aus.

Artikel 5

Beweispflicht

Macht ein Arbeitsloser auf Grund des Abkommens einen Leistungsanspruch geltend, so legt er die Bescheinigungen vor, die bei der Feststellung eines Leistungsanspruchs nach dem Abkommen als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen erforderlich sind.

Artikel 6

Feststellung des Leistungsanspruchs nach Artikel 8 des Abkommens

(1) Für die Berücksichtigung von Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind (Artikel 8 des Abkommens), stellt die zuständige Dienststelle des Trägers dieses Vertragsstaates eine Bescheinigung aus, welche die zur Berücksichtigung der Versicherungszeiten erforderlichen Angaben enthält. Die Bescheinigung enthält insbesondere Angaben über die in den letzten zwei Jahren vor der Geltendmachung des Anspruchs zurückgelegten Versicherungszeiten sowie darüber, ob und für welche Zeit innerhalb dieses Zeitraumes dem Arbeitnehmer aus einem der in Artikel 8 Abs. 4 des Abkommens genannten Gründe der Anspruch entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Artikels 8 Abs. 2 des Abkommens ist in der Bescheinigung auch anzugeben,

- a) ob der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden arbeitslos geworden ist,
- b) ob der Träger des Vertragsstaates, in dem der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, der Rückkehr in den Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger der Arbeitnehmer ist, zugestimmt hat und
- c) an welchem Tage das Arbeitsverhältnis oder der Bezug des Arbeitslosengeldes geendet hat.

(3) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels werden auf Antrag des Arbeitnehmers oder seines Arbeitgebers ausgestellt.

Vordruck
Av 1/BiH bzw.
Av/Hr-1

Kann der Arbeitnehmer die Bescheinigung nicht vorlegen, so ersucht die zuständige Dienststelle des Trägers, bei dem der Arbeitnehmer den Anspruch geltend macht, die zuständige Dienststelle des Trägers des anderen Vertragsstaates um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigungen. Die Zustimmung nach Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b des Abkommens ist, abgesehen von den in Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 des Abkommens vorgesehenen Ausnahmefällen, vor der Rückkehr des Arbeitnehmers zu erteilen.

Artikel 7

Feststellung der Anspruchsdauer nach Artikel 9 des Abkommens

(1) Die Bescheinigung nach Artikel 6 dieser Vereinbarung wird für die Feststellung der Anspruchsdauer nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Abkommens als Nachweis verwendet.

(2) Für die Feststellung der Anspruchsdauer nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 des Abkommens enthält die Bescheinigung nach Absatz 1 dieses Artikels auch Angaben über Zeiten, für welche der Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erhalten hat.

Artikel 8

Bemessung der Leistung

(1) Für die Bemessung der Leistungen nach Artikel 10 Abs. 1 des Abkommens stellt die zuständige Dienststelle des Trägers des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach Artikel 6 des Abkommens galten, eine Bescheinigung aus über die Art der Beschäftigung des Arbeitnehmers und über den Wirtschaftszweig, in dem diese Beschäftigung ausgeübt worden ist.

(2) Für die Feststellung der Höhe der Leistungen nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Abkommens stellt die zuständige Dienststelle des Trägers des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sich die Angehörigen des Arbeitnehmers gewöhnlich aufhalten, eine Bescheinigung über die Angehörigen aus, welche die erforderlichen Angaben für die Feststellung der Höhe der Leistung enthält.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gilt Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 dieser Vereinbarung sinngemäß.

(4) Für die Anwendung des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens stellt die zuständige Dienststelle des Trägers des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Angehörigen des Arbeitnehmers sich befinden, eine Bescheinigung aus, die die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Angaben enthält, und übersendet sie der zuständigen Dienststelle des Trägers des anderen Vertragsstaates. Nach dieser Bescheinigung gezahlte Leistungen können nicht erneut geltend gemacht werden.

Artikel 9

Erstattung der Leistungen nach Artikel 11 des Abkommens

(1) Die Verbindungsstelle des Vertragsstaates, in dem die Leistung gewährt worden ist, fordert von der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates

die zu erstattenden Beträge mit einer Liste an, die insbesondere folgende Angaben enthält:

- a) Familienname, Vorname und Geburtstag des Arbeitslosen,
- b) die Bezeichnung der Dienststelle des Trägers, die die Bescheinigung über Versicherungszeiten ausgestellt hat,
- c) die Zeit, für die Leistungen gewährt worden sind,
- d) die Zahl der Tage, für die nach der Bescheinigung zu Artikel 7 dieser Vereinbarung der erstattungspflichtige Träger bereits Leistungen gewährt hat,
- e) die Zahl der Tage, für die Leistungen zu erstatten sind,
- f) die Höhe der Leistungen, die für eine Erstattung nach dem Abkommen in Betracht kommt, und zwar getrennt nach Arbeitslosengeld, Beiträgen zur Krankenversicherung und Beiträgen zum Kindergeld,
- g) dass der Arbeitslose bis zum erstmaligen Leistungsbeginn im Gebiet des Vertragsstaates, dessen Verbindungsstelle die Liste vorlegt, nicht beschäftigt war,
- h) dass zu den Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zurückgelegt wurden, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde, noch Versicherungszeiten von mindestens 26 Wochen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, hinzugerechnet werden mussten, um eine Anspruchsdauer von höchstens 26 Wochen zu begründen.

(2) Die Listen nach Absatz 1 dieses Artikels werden dem erstattungspflichtigen Träger über die Verbindungsstellen bis zum 30. April eines jeden Jahres für die im vorhergehenden Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle vorgelegt; die Verbindungsstellen können untereinander kürzere Zeiträume für die Vorlage der Listen vereinbaren. Der erstattungspflichtige Träger überweist den zu erstattenden Betrag über die Verbindungsstellen innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Listen. Die Verbindungsstellen vereinbaren das Abrechnungsverfahren; sie beachten dabei die Grundsätze der Rechtsvorschriften, die auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens für die Träger gelten.

1. Erstattungsvereinbarung

Artikel 10

Formblätter

Die Verbindungsstellen können Formblätter für die Bescheinigungen und sonstigen Schriftstücke vereinbaren, die zur Anwendung des Abkommens und dieser Vereinbarung notwendig sind.

Artikel 11

Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag in Kraft, an dem die Mitteilung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung dem Bundesrat für Arbeit zugeht, dass die Voraussetzungen der deutschen innerstaatlichen Gesetzgebung erfüllt sind; sie wird mit Wirkung von dem Tage angewendet, an dem das Abkommen in Kraft tritt.^{*)}

^{*)} In Kraft ab 1.11.1969

(2) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.